

# BESCHLUSSVORSCHLÄGE

SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG  
Klagenfurt, FN 109859h

## Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die XX. ordentliche Hauptversammlung am 04. Mai 2017

**1.) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und des Berichts des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2016:**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

**2.) Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2016 ausgewiesenen Bilanzgewinns:**

Im Jahresabschluss der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG über das Geschäftsjahr 2016 sind ein Jahresgewinn in der Höhe von EUR 1.780.713,46 und ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 1.513.514,00 ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG schlagen vor, die Dividende für das Geschäftsjahr 2016 auszusetzen und den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.513.514,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

**3.) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016:**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

**4.) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016:**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

**5.) Wahlen in den Aufsichtsrat**

Gemäß § 13 der Satzung der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus mindestens vier, höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, die auf die längste nach § 87 Abs 7 AktG zulässige Funktionsperiode gewählt werden. Gegenwärtig besteht der Aufsichtsrat aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Das Aufsichtsratsmandat von Herrn Dr. Wolfgang Streicher endet mit der diesjährigen Hauptversammlung aus Altersgründen. Zudem laufen die Aufsichtsratsmandate von Herrn Dkfm. Dr. Heinz Taferner, Herrn Dr. Ulrich Glaunach und Frau Konsulin Mag. Dr. Herta Stockbauer aus.

Das Aufsichtsratsmandat von Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. Wolfgang Streicher, geboren am 10.8.1940, endet mit der diesjährigen Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat schlägt vor, an dessen Stelle Herrn DI Dr. Bernd Wolschner, geboren am 1.11.1951, für die längste nach § 87 Abs 7 AktG zulässige Funktionsperiode neu in den Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG zu wählen (Neuwahl), sodass dessen Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 entscheidet, endet. Die zu wählende Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben. Diese wird samt Lebenslauf gemäß § 87 Abs 6 AktG spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Die Aufsichtsratsmandate von Herrn Dkfm. Dr. Heinz Taferner, Herrn Dr. Ulrich Glaunach und Frau Konsulin Mag. Dr. Herta Stockbauer laufen aus. Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Aufsichtsratsmandat des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dkfm. Dr. Heinz Taferner, geboren am 5.1.1944, um die längste nach § 14 Abs 3 der Satzung der Gesellschaft zulässige Funktionsperiode (bis zum 77. Lebensjahr des Aufsichtsratsmitgliedes) zu erneuern (Wiederwahl), sodass dieses mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 entscheidet, endet. Zudem schlägt der Aufsichtsrat vor, die Aufsichtsratsmandate der beiden Aufsichtsratsmitglieder Herr Dr. Ulrich Glaunach, geboren am 13.4.1956, und Frau Konsulin Mag. Dr. Herta Stockbauer, geboren am 2.7.1960, jeweils auf die längste nach § 87 Abs 7 AktG zulässige Funktionsperiode zu erneuern (Wiederwahl), sodass deren jeweiliges Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 entscheidet, endet.

Somit soll der Aufsichtsrat nach der diesjährigen Hauptversammlung auch künftig aus sechs Mitgliedern bestehen.

## **6.) Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt festlegen:

Die Aufsichtsratsvergütung soll gemäß § 17 der Satzung bzw. § 98 AktG bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt werden:

- a.) für den Vorsitzenden: EUR 3.200,-- (in Worten: Euro dreitausendzweihundert) ohne MwSt. pro Geschäftsjahr;
- b.) für den stellvertretenden Vorsitzenden: EUR 2.400,-- (in Worten: Euro zweitausendvierhundert) ohne MwSt. pro Geschäftsjahr;
- c.) für jedes weitere gewählte Mitglied EUR: 1.600,-- (in Worten: Euro eintausendsechshundert) ohne MwSt. pro Geschäftsjahr.

Zudem haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf ein Sitzungsgeld für jede Sitzung des Aufsichtsrates bzw. Ausschuss-Sitzung in folgender Höhe:

- a.) für den Vorsitzenden: EUR 1.000,-- (in Worten: Euro eintausend) ohne MwSt. pro Sitzung;
- b.) für den stellvertretenden Vorsitzenden: EUR 750,-- (in Worten: Euro siebenhundertfünfzig) ohne MwSt. pro Sitzung;
- c.) für jedes weitere gewählte Mitglied EUR 500,-- (in Worten: Euro fünfhundert) ohne MwSt. pro Sitzung.

Die Vergütung von Fahrt- und Übernachtungskosten erfolgt in angemessener Höhe gegen Vorlage der entsprechenden Belege.

Sämtliche oben angeführten Beträge sind wertgesichert. Als Maßstab für die Berechnung von Schwankungen ist der Verbraucherpreisindex 2015 heranzuziehen. Ausgangsbasis ist die für Mai 2017 veröffentlichte Indexzahl. Die oben angeführten Beträge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den Änderungen des Verbrauchpreisindex 2015. Schwankungen des Index sind erst zu berücksichtigen, sobald sie das Ausmaß von 10% erreichen.

#### **7.) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Aufsichtsrates ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre an die Mitglieder des Vorstandes zu veräußern**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung, ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung, die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere gesetzlich zulässige Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zum durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor dem Verkauf mit einem Aufschlag von 5% unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu verhandeln, die diesbezüglichen Veräußerungsbedingungen festzusetzen und die entsprechenden Veräußerungsverträge im Namen der Gesellschaft abzuschließen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden.

#### **8.) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269873 y), Porzellangasse 51, 1090 Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu bestellen.